



## **Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Hofgeismar**

### **§1 Allgemeines**

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hofgeismar. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.
2. Jeder kann die Stadtbücherei nutzen und deren Medien entleihen.
3. Die Nutzung und Ausleihe sind in der Regel kostenlos. Für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden jedoch Entgelte erhoben. Diese Entgelte werden in einer gesonderten Entgeltordnung durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.

### **§2 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch einen Aushang bekanntgemacht.

### **§3 Anmeldung; Benutzung; Medienausweis**

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichwertigen Ausweisdokumentes möglich. Unter 16-jährige benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten einen Ausweis zu einer ermäßigten Gebühr gegen Vorlage eines Nachweises.
2. Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Der/Die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

3. Bei der Anmeldung wird ein Benutzungsausweis erstellt, der sorgfältig aufzubewahren ist. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises (auch durch dritte Personen) entstehen, haftet der Benutzer, auch wenn kein eigenes Verschulden vorliegt. Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises, als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzungsausweis, wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.

4. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Stadtbücherei Hofgeismar unverzüglich mitzuteilen. Der Medienausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind (siehe §6).

5. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

6. Taschen, Mäntel, Jacken usw. müssen an der Garderobe abgelegt werden. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.

7. In den Bibliotheksräumen sind das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.

8. Tiere dürfen nicht mit in die Stadtbücherei genommen werden.

#### **§4 Ausleihe; Leihfrist; Verlängerung**

1. Medien werden nur unter Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen.

2. Die Leihfrist beträgt für:	Bücher	28 Tage
	Zeitschriften	14 Tage
	Musikkassetten	14 Tage
	CDs	14 Tage
	CD-Roms	7 Tage
	Videos	7 Tage
	Hörbücher	14 Tage
	DVDs	7 Tage

3. Die Leihfrist einzelner Medien kann auf Antrag zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung. Die Stadtbücherei ist berechtigt entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4. Ausgeliehene Medien können auf Antrag gegen Entgelt vorgemerkt werden.

5. Die Anzahl der gleichzeitig auf einen Benutzerausweis entlehbaren Medien ist begrenzt und wird für die einzelnen Medien durch Aushang bekannt gegeben.

6. Bei der Entleihung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

7. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Tonträger, Bildtonträger und Datenträger an Abspielgeräten entstehen.

8. Bei der Entleihung von Datenträgern sind diese selbst vom Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.

9. Die entlehnten Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

10. Der Benutzer ist verpflichtet der Stadtbücherei Beschädigungen, sowie den Verlust entlehnter Medieneinheiten unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzungsausweises entstehen.

11. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnis- und Mahngebühren erhoben. Die Gebühren sind in der Entgeltordnung festgelegt.

## **§5 Internetnutzung**

1. Die Stadtbücherei stellt einen öffentlichen Internetzugang zur Verfügung, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbücherei genutzt werden kann.

2. Die Nutzung des Internetzugangs ist gebührenfrei.

3. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.

4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

5. Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Angeboten und Diensten sowie Bestellungen, Buchungen oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt.

6. Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird Filtersoftware eingesetzt.

## **§6 Ausschluss von der Benutzung**

1. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.

2. Bei Leihfristüberschreitungen bleibt der Benutzer ab der fünften Mahnung bis zur Rückgabe der angemahnten Medien und der Begleichung der hieraus entstandenen Gebühren von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.

## **§7 Hausrecht**

Für die Durchsetzung des Hausrechts sind die Leitung der Stadtbücherei sowie das beauftragte Personal zuständig. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Hofgeismar, 01.03.2012

H. Sattler  
Bürgermeister